

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 4. Januar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Wegen verschiedener ausgeübter Diebereyen ist eine Weibes-Person im Amte Werther zu zweyjähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Sign. Minden am 23ten Decbr. 1789.

II Citationes Edictales.

Amte Petershagen. Am 9ten Jan. soll vor hiesiger Amtsstube wegen des Col. Sacke No. 32 in Windheim ein Abweisungs- und Ordnungs-Urthel publicirt werden, wo sich die, denen, daran gelegen, einfinden können.

Amte Enger. Da von Seiten hochpreisl. Arleges, und Domainen-Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerck Dreyer sich etablirten Erbpächters Johann Henrich Nienaber alias Bogell Concurus erbfuret werden solle; so werden hiedurch alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Nienaber alias Bogell zu Dreyer im neuen Felde einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweiß dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen,

diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, beandt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Nienabersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Rheda gebürtigen Adolph Ehlers hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebörne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem bengebrachten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Ansfenthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch bey uns, als ihrer jetzigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellet, und deshalb um eure öffentliche Lohdung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher denn

3
Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen
drey Monathen, und längstens den 29ten
Januar 1790. auf hiesigem Rathhause Mor-
gens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer
Verlassung euch zu verantworten, widrigen-
falls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen
euch und eurer Ehefrau geknüppte Band
der Ehe getrennet, ihr für einen bbsli-
chen Verläßer und für den schuldigen
Theil erkläret, eurer Ehefrau aber die an-
derweite Bereheligung erlaubet werde.
Zugleich wird euch eröfnet, daß euch der
Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissa-
rius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand
zugordnet sey, an welchen ihr euch wenden
und denselben mit vollständigen Unterricht
und Vollmacht versehen könnet. Urfund-
lich ist diese Edictalladung hier am Rath-
hause ausgehängen, und sowohl denen Min-
denschen Intelligenzblättern, als auch de-
nen Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeis-
ter, Richter und Rath der Stadt Bielefeld
fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen
daß gegen den Schulden halber von hier
entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer
Johann Theophilus Bartholli durch das
Decret vom heutigen Tage der förmliche
Concurs-Prozeß eröfnet, und die Vorla-
dung der Gläubiger des Entwichenen er-
stant, auch über dessen gesamtes Vermögen
General-Arrest verhängt worden. Es wer-
den demnach sämtliche Gläubiger des Jo-
hann Theophilus Bartholli vermöge dieser
hieselbst, zu Herford und Minden ange-
schlagenen, wie auch durch die Mindens-
chen Intelligenz-Blätter, imgleichen durch
die Lippstädter und Clevische Zeitungen be-
zant gemachten Edictal-Citation zur Anga-
be ihrer Forderungen und Ansprüche an die
Bartholliche Concurs-Masse, und zur Aus-
weisung derselben, auch zur Erklärung über
die Beybehaltung des angeordneten Cura-
toris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Ju-
stiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten

4
Januar 1790 Morgens früh präcise 9 Uhr
ans hiesige Rathhaus unter der Bekantma-
chung vorgeladen, daß denjenigen Gläu-
bigern, denen es an Bekantschaft hiesigen
Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Com-
missarius Ziegler zu Berther zum Mandas-
tario angewiesen werden. Die Ausbleibens-
de haben nach dem Beschluß des angefügten
Liquidations-Terminus zu gewarten, daß
sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht wei-
ter zugelassen, und sie von der Concurs-
Masse abgewiesen werden. Zugleich wird
der entwichene Johann Theophilus Bart-
holli auf die bestimmte Tagesarth vorgela-
den, sodann persönlich sich zu stellen, dem
Curatori die ihm beywohnende die Concurs-
Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen,
und über die Ansprüche der Gläubiger Aus-
kunft zu geben, insbesondere aber sich wes-
gen seines Schuldenzustandes und der Ent-
weichung zu verantworten, und seine dies-
fällige Vertheidigung zu führen, widrigen-
falls gegen ihn, als einen muthwilligen und
vorsätzlichen Banqueroutier nach Vorschrift
des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Con-
tumaciam verfahren werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Herren Er-
ben der verstorbenen Frau Regierungsrä-
thin Schrader Behuef Auseinandersehung
ihrer in der Minder Feldmark belegenen
Grundstücke, und sonstige Realitäten of-
fentlich gerichtlich jedoch freywillig zu ver-
kaufen sich entschlossen haben; so wird dem
Publico hierdurch bekannt gemacht, daß
folgende Grundstücke nach vorher aufge-
nommener gerichtlichen Taxe: 1) Ein vor
dem Ruythore belegenes einen Morgen hal-
tendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt.
2) Ein darneben belegenes Garten-Stück
2 und einen halben Morgen haltend auf
720 Rthlr. taxirt. 3) Zehn diesem gegen-
über liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr.
zusammen 6 und 2 Achtel Morgen enthal-
tend. 4) 7 Gärten auch vor dem Ruythor

re zwischen dem Steinwege und der Kuh-
lenstraße belegen 3 und 6 Achtel Morgen
enthaltend, und 1102 Rthlr. taxirt. 5)
10 ebendasselbst belegene Gärten 5 und 5
Achtel Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt.
6) Einen gleichfalls an der Kuhlenstraße be-
legenen Garten 6 Achtel Morgen haltend
taxirt 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Rit-
terbrücke am Niederdamm belegene 32 und
3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die
Canzeley genannt taxirt auf 1965 Rthlr.
8) Noch eine Wiese daselbst am Mitteldamm
7 und einen halben Morgen groß taxirt
600 Rthlr. 9) Zwey Kirchenstühle in der
Martini Kirche allhier, der eine neben dem
kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere
hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Ggr.
nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4
inclusive benannt in Termino den 14. Apr.
die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in
Termino den 15. April 1790. auf dem hie-
sigen Rathhause öffentlich verkauft werden
sollen. Liebhaber können sich also in den be-
zielten Terminis Vormittags von 9 bis 12
Uhr melden, die Bedingungen vernehmen,
und dem Befinden nach auf das höchste Ge-
both salva ratificatione der Herren Erben
des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey die-
net noch zur Nachricht, daß zeitig vor den
Terminen dem Publico bekannt gemacht
werden soll, wie diese Grundstücke nemlich
im Ganzen nach vorstehenden Nummern
oder in welchen Theilen verkauft werden
sollen, und was für Lasten darauf haften.
Zugleich werden auch hierdurch alle diejeni-
gen, welche an diesen Immobilien unbe-
kannte, aus dem Hypothekenbuche nicht er-
sichtliche real Ansprüche machen zu können
vermeynen, aufgefordert, solche in den
Subhastations-Terminen anzugeben, oder
zu gewärtigen, daß sie damit gegen den
künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Her-
ren Erben der hier verstorbenen Frau Re-
gierungs-Rätthin Schradern wird dem Pu-

blico bekannt gemacht, daß folgende zu die-
ser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu
besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-
Interessenten freywillig öffentlich und meist-
bietend vor dem hiesigen Stadtgericht ver-
kauft werden sollen. 1) Das an der Min-
derheide belegene sogenannte Schradersche
Lehngut welches aber ein von allem Lehns-
neyu freyes Gut und auf 8489 rthlr. ge-
richtlich geschätzt worden ist. 2) Der Ei-
genbehörige Col. Wohlring No. 12. Bau-
erschaft Zossen dessen ordinären Prästanda
bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste
und 24 Hpt. Haber ein Mahlschweine, 2
rthlr. Wiefenzins, und ein wöchentlich
voller Spandienst mit Einschluß der extra-
ordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capita-
tal angeschlagen worden. 3) Die olim
Könemannschen Censiten Frau Stifts Sec.
Niemann und Hr. Controllieur Rehling al-
hier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No.
11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hafens-
kampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14.
Pabst Nr. 15. Cord Pausst oder Schering
No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27.
Meyer No. 8. Piele No. 4 Hermann Wehr-
mann No. 6. Becker No. 10. Adner No.
29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa
jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste
und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und
zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. an-
geschlagen worden. 4) Die vormals
Schulzenschen Censiten, Col. Schering No.
6 und Eberhard Pausst No. 15 in Danker-
sen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl.
Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Ha-
ber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital
geschätzt worden. 5) Die vormals Ge-
vekothschen Censiten Tischer Lange und
Bäcker Hersemann allhier wovon jeder 3
Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrich-
tet, sind taxirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr.
6 pf. 6) Der Censite Col. Wulbrand No.
57 in Dügen der statt 9 Schfl. Gerste bis-
her jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Spurant be-
zahlt hat taxirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr.

Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen sich in Absicht der sub No. 2. 3. 4. 5. et 6. aufgeführten Realitäten in Termino den 21ten April 1790 wegen des sub No. 1. benannten Hofes auf der Heyde aber in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu versaeumen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so über diese Realitäten mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz: Rath Rappard melden.

Der Tuch- und Zeug-Fabricant Bieber ist gendthiget seine Tuch- und Zeug- Gesräthschafft aus freyer Hand zu verkaufen; es besteht selbige in Tuch- und Zeug- Stühle, Kessel, Scheren, Presse, Pappen- Garten und Platen.

Ich Pietro Loeleskino wohnhaft auf der sogenannten St. Martini Treppe, handele mit folgenden Waaren: als a) mit von mir selbst verfertigten Drat-Waaren; 1) mit allerley Sorten runden und viereckigten stählernen Hecheln, 2) mit allerley Satzungen von Vogelkörben, 3) mit allerley Sorten von Rahen- und Mausfallen, 4) mit allerley aus Drat selbst verfertigten Korn-Sieben, 5) mit aus Drat selbst verfertigten Fenster-Gittern, und Malzdarrren. b) Mit allerley Galanterie-Waaren.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Termino den 19. Febr. 1790. die von dem Fdister Schweitzer angelegte adelich-freie Neubauerey, welche auf 320 Rthlr. angeschlagen, und vorher nach einer andern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuerfocietäts Catastrum angesetzt ist, den Weisbietenden überlassen werden. Alle und jede Liebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, und kann der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen. Minden den 7. Decbr. 1789.

Amte Hausberge. Demnach dem hiesigen Amte von einer hochpreisl. Landes: Regierung vermittelst Rescripti clementissimi de 6ten Novbr. 1790 allergnädigst befohlen und committiret worden, die hieselbst belegene Grundstücke der verstorbenen verwitweten Krieges-Commissarien Kind:laubs Behuf Theilung des Nachlasses zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als 1) das Wohnhaus, welches nebst den Nebengebäuden und Stallungen, wie auch dem dabey belegenen Garten, worin 57 Stück gute Obstbäume befindlich sind, zu 1324 rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, welcher zu 12 rthlr. 3) das an der Südseite der Kirche angebaute Begräbniß, welches zu 65 rthlr. 4) das auf dem Kirchhofe an der Mauer belegene Begräbniß, welches zu 6 rthlr. 5) der im Kerksieck belegene Garten von fünf achtel Morgen, welcher zu 125 rthlr. 6) der zweite dafelbst belegene Garten nebst Wiesestek von drey Viertel Morgen, welcher zu 80 rthlr. und 7) die im Kerksiek belogene Wiese ad 6 Morgen, welche zu 300 rthlr. taxiret worden, und zum Verkauf dieser Grundstücke Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr. und 4ten Merz 1790 jedesmahl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden; so werden die etwaigen Liebhaber dieser Grundstücke hiemit aufgefordert, in diesen Terminen auf dem hiesigen Amthause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreisl. Landes: Regierung zu gewärtigen. Uebrigens hat der Bewohner des Hauses sich bisher der allgemeinen in Hausberge gewöhnlichen Holzbenutzung von jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Hainsholze zu erfreuen gehabt, und sonst ist das Haus und sämtliche Grundstücke völlig bürgerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe, außer daß jährlich 1 ggr. 4 pf. sogenanter Pfingst- und Michaelis-Schak von einem

in dem anstehenden ersten Termine näher zu benennenden Garten, an das Amt Hanzberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in den bezetzten Terminen und spätestens in dem letzten prätorischen Termine anzuzelgen, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Aus dem vor einigen Jahren beendigten Concurse, des zu Rodinghausen verstorbenen Commerciant Friedrich Ludewig Weidenbrück, sind der Bündischen Accise-Casse an Buchschulden 1530 rthlr. 21 gr. 1 pf. überwiesen. Diese stehen bei Schuldnern, so in denen Dorfschaften des Amt Limberg, im Kirchspiel Blasheim, auch im Kirchspiel Buer, wohnen, aus. Wenn nun eine hohe Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen unter dem 21ten Febr. den Antrag ertheilt diese ausstehende Weidenbrück'sche Buchschulden, in ganzen oder einzelnen Summen mit Vorbehalt allerhöchster Approbation, und ohne evictions Leistung zum Verkauf auszubieten; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zu sothanen Verkauf der Weidenbrück'schen Buchschulden, Terminus auf den 13. Februar 1790 an der Gerichtstube zu Bünde Morgens 9 Uhr bezieht. Es wird sich übrigens Commissarius in Ansehung der Art des Verkaufs, nach jedem Antrage der Käufer richten, also im ganzen, so wie auf die in einer Bauerschaft ausstehend, oder einzelne Forderungen jedes gemäß Gebote annehmen, folglich auch, denen Debenten frei stehet, sich solchermaßen der Schuld zu entledigen. Die Kauflustige können das Verzeichniß der Buchschulden sowohl bei Commissario einsehen, als auch davon Abschrift auf Nachsuchen vor dem Termin erhalten.

Schrader,

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Garten vorm Marien Thor im Rosendahl belegen, ist aus freyer Hand zu vermiethen. Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Rodowice melden.

Herford. Nachfolgende an die Neustädter Forsten stoßende städtische Landwehrdistricte, als 1) ein etwa 8 Scheffel Saatkraut großer Platz unter dem Stukenberge, dem in selbigen angelegten Neuwöhner Steinmoier gegenüber. 2) Ein Stück vor dem Blothoischen Baume, welches bereits vor einigen Jahren dem Colono Dücker angewiesen werden sollen. 3) Ein Stück von etwa 4 Schfl. Saatkraut unter des Neuwöhner Adolph Schwarzen Lande, sollen in Termino den 23. Januar a. c. in Erbpacht ausgethan werden. Es werden daher Liebhaber die ein oder der andere dieser Landwehrdistricte, in erbmeierstädtischer Qualität zu besitzen wünschen, hierdurch aufgefordert, in besagtem Termino Morgens 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Erklärung, was sie an Erbmeierstands-Gelde sowohl, als jährlichen Canon für das Schfl. Saatkraut geben wollen, abzugeben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt Königl. Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 157 rthlr. 18 ggr. 4 pf. in Golde ist zu verleihen; wer solches zu 5 prCent übernehmen will, hat sich mit Nachweisung hypotecarischer Sicherheit bei der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Sign. Minden den 16ten 1789.

Es wird nächstens bei der hiesigen Domainen-Casse ein Capital von 244 rthlr. in Preuss. Courant eingehen. Wer dieses Capital gegen hinlängliche Sicherheit wieder leihen will, kann sich bei der Königl. Kr. und Dom. Cammer melden.

Sign. Minden den 22ten Decbr. 1789.
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

VI Notification.

Minden. Der hiesige Alter-Amts-Meister, Schreiber Brauns hat von denen Baummannschen Erben a) 3 Morgen Freyland an dem Köppel-Uffer. b) 1 und einen halben Morgen Freyland auf den Kalen, c) 2 Morgen im Fimmen-Garten, und d) 4 Morgen auf den Hof der Heide in Pausch und Bogen für 900 Rthlr. in Golde angekauft, und gegen 1 und einen halben Morgen Zinsland in der langen Wand ausgetauscht.

Aphorismen.

Wenn die Welt diejenige Zeit, welche sie mit Spinnweben-Gelehrsamkeit, Fliegen zu fangen, hinbringet, auf die thätige Weltweisheit, und das Erkennen solcher Dinge, welche einen wahren Nutzen und Vortheil bringen, wenden wolte; so würden die Leute, wenn sie 20 Jahr alt wären, sinnreicher sein, und mehr wissen, als jeho gemeinlich, wenn sie 70 Jahre erreicht haben.

Klugheit wird, wie Goldminen, nur an wenigen Orten gefunden, und ob sie schon noch in den Schlacken ist; so wird sie dennoch die thätige Weltweisheit davon scheiden. Wohl denken, ist nur wohl träumen, aber wohl thun, machet das Werk vollkommen. Gleich wie die Tugend der Glanz der That, also ist die That das Leben der Tugend.

Die Gesellschaft kluger, tugendhafter und munterer Leute ist ein herrliches Mittel, die Gemüths-Gaben zu verbessern und zu vermehren. Das Bücherlesen kann zwar wohl gelehrt machen, aber der

VII Brode Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jan. 1700.
 Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth
 4 Pf. Semmel 6
 1 Mgr. fein Brodt 22
 1 Mgr. Speisebrodt 30
 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf.
Fleisch Taxe.
 1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.
 1 — das schlechtere 2
 1 — Schweinefleisch 2 6
 1 — Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6
 dito unter 9 Pf. 2 mgr.

Umgang und die Geschäfte machen die Leute weise.

Durch Reichthum kann man sich Freunde erwerben; durch Ehre und hohe Stellen, viele verbindlich machen; aber durch Tugend die ganze Welt verpflichten.

So weit man andere im Glück übertreift; eben so weit muß man es ihnen auch in der Tugend zuvorthun.

Metaphysicalische oder übernatürliche Betrachtungen sind ein bloßes Spinnweb-Gewirke grillenhafter Köpfe; sie sind subtil und künstlich; aber einer Blume gleich, welche keine Wurzel hat.

Man muß sich, in Betreff der Gelehrsamkeit hüten, nie einer Trödelbude ähnlich zu werden, worinnen viele Enden und Reste, aber niemals ein volles gutes Stück anzutreffen.

Ein rechtschaffener Glaube ist die beste Theologie; ein gutes Gewissen, das beste Gesetz; und Mäßigkeit die beste Arznei.

Ein getreuer Unterthan wird, wie ein guter Soldat, als eine Mauer stehen;

Bunden empfangen; durch seine Narben Ruhm erlangen; und im Tode selbst seinen Herrn loben, für den er fällt.

Man muß keinen Rath oder Meinung, ehe man darum ersucht worden, ertheilen; sonst man ändern, gleichsam ihre Unwissenheit vorrückt, und sich auf seine eigene Gemüthsgaben allzu viel einbildet. Man gewöhne sich auch nicht an, anderer Leute Handlungen zu tadeln; denn man ist, ihre Gärten auszusäen, nicht verbunden noch gedungen.

Eine unfreundliche und verdrößliche Aufführung in einer Gesellschaft ist eben so abgeschmackt, als ein rundes Viereck in der Mathematik.

Höflichkeit und Bescheidenheit sind eine Schuld, womit man dem menschlichen Geschlechte verhaftet ist. Es ist ein letzter Handel, durch Höflichkeit und Leutseligkeit, Freunde zu erwerben.

Witz ist die Nachgeburt der Weisheit, und man kann wohl sagen, eine Weisheit, die ihrer Sinnen beraubt ist.

Wenn die Uhr der Zunge nicht nach dem Compaß des Herzens gestellt ist; so gehet sie nicht recht.

Ungeachtet die Zunge kein Bein hat, so bricht sie doch öfters den Hals.

Alles, was man spricht, muß seinen Grund haben; man muß seine Rede keinem Schiffe ähnlich sein lassen, das mehr Seeegel, als Ladung hat.

Ein Mensch ohne Verschwiegenheit, ist ein offener Brief, den jedermann lesen kann.

Der Ruhm wird mit der Zeit erworben, und geneset selten von einer Verrenkung; ist er aber einmal gebrochen; so hilft gar keine Heilung noch Pflaster.

Die Hochachtung, die man für sich selbst spüren läßt, wird mehrentheils mit einer allgemeinen Verachtung bestraft. Wer sich selbst rühmet, bleibt ein Schuldner seiner Nebenmenschen.

Man muß sich nicht selbst, als eine Zahl, unter lauter Nullen versehen.

Die Affecten sind ein gut Theil älter, als die Vernunft; erstere kommen mit uns auf die Welt, letztere aber nicht.

Sei, wie das Caspische Meer, von welchem man sagt, daß es weder Ebbe noch Fluth habe.

Beleidigungen werden durch neue Gunstbezeugungen niemals gänzlich ausgeilget, besonders, wenn letztere geringer zu schätzen sind, als die ersteren. Gunstbezeugungen werden in Glas geschrieben, aber Beleidigungen in Marmor gegraben.

Man muß nie der kleinsten Sünde die Thüre öffnen; man muß sich fürchten, daß größere, welche im Hinterhalte liegen, nachfolgen dürften.

Die Seele eines gottlosen Menschen ist wie Papier, welches mit Buchstaben der Laster, über und über beschmieret worden.

Alle tugendhafte Handlungen, die ich in Zukunft verrichten kann, werden meine ehemaligen Uebertretungen eben so wenig auslösen, als es, wenn ich keine neue Schulden mache, für eine Bezahlung der alten gerechnet werden mag.

Ueberfluß ist eine Unruhe; Mangel ein Elend; Ehre eine Bürde; Erhöhung gefährlich; aber zulängliches Auskommen, eine Glückseligkeit.

Eine kaiserliche Krone vertreibet so wenig das Haupt-Weh, als ein güldener Pantoffel das Vodaara kuriret. Ein Fieber ist auf einem Parade-Bette eben so beschwerlich, als auf einem Strohsacke.

Die Welt kann einen Menschen wohl unglücklich, aber nicht elend machen; dies rühret von ihm selber her.

Der Weinstock bringet drei Trauben; die erste, der Ergötzung; die zweite, der Trunkenheit; und die dritte, der Reue.

Wer viel essen will, der esse wenig, weil er, da er wenig isset, sein Leben verlängert, und also viel essen kann.

Wer sich gerne in Rechts-Processe verwickeln mag, der setzet sich selbst in ein

Zuchthaus, worinn er wacker arbeiten muß, um die Gerichts- und Advocaten-Gebühren zu bezahlen.

Eigensinn ist vieler Menschen Religion; Gewalt ihr Gesetz; ihr Wis ist Verderben; und ihr Wille ihr Grund und Ursache.

Man muß nicht, gleichsam auf Extra-Post, zur Heirath schreiten; Wer's thut, der muß, am Ende seiner Reise, Herzeleid zur Herberge, und Neue zum Wirth machen.

Erwähle deine Frau mit den Ohren, nicht mit den Augen.

Wer glücklich seyn will, der habe eine Frau, einen Freund, und einen Glauben.

Die vortrefflichsten Anschläge sind einer Miene gleich; wenn sie entdeckt werden, verlieren sie ihre Wirkung.

Gerechtigkeit hat das Ansehen eines Fastnachts-Aufzuges; und Tugend und Aufrichtigkeit sind, in unsrer Welt, bloße Fallstricke, diejenigen zu fangen, welche sich zu denselben bekennen.

Wer vergnügt leben will, der lasse Gott seine Fürsorge, und seinen Nebenmenschen ihre Gerechtsame.

Es ist eine Thorheit eines Menschen, daß er sich einbildet, er werde sicher und ruhig leben, wenn er hoch empor gekommen; in einem Privatstande kann man sich viele Freiheiten herausnehmen, die in einem öffentlichen Stande gefährlich sind.

Man muß nie eine Saite unberührt lassen, die zu unserm Interesse und Vortheil eine Musik machen kann.

Ein lustiger Scherz, oder eine geschickte und sinnreiche Antwort, befördert öfters einen Menschen eher, und mehr, als alle seine Wissenschaften, und Tugend.

Ein Politicus muß, wie Simson, seine Stärke in seinem Haupte, nicht in seinen Armen, haben.

Man muß sich der Religion nie zum Steigbügel an dem Sattel bedienen, um also der Ehre auf den Rücken zu kommen.

Sey bereit, wenns erfordert wird, von allen deinen Handlungen Rechnung ab-

zulegen; denn wer sich vor der Probe fürchtet, ist wie Gold, das zu viel Zusatz hat.

Man kann nichts sein Eigenthum nennen, ausgenommen die begangenen Sünden.

Allzu große Strenge bey Gesetzen thut selten gut; öfters können die Strafen deswegen nicht ausgeübet werden, weil jedermann derselben schuldig ist.

Der Fürst ist der Steuermann des gemeinen Wesens, die Gesetze sind der Compass.

Die Zwistigkeiten und Spaltungen anrichten, sind wie die Kränkel; wenn man sie peitschet, so hält man sie aufrecht; läßt man sie aber unbekümmert laufen, so fallen sie von selbst übereinander.

Es ist mehr ein Unglück, als ein Glück, keine andre Verdienste, als die Verdienste seiner Vorfahren, aufweisen zu können.

Stolz und Mißtrauen sind die gewöhnlichsten Quellen der Mißanthropie.

Die größten und scheinbarsten Handlungen verlieren oft sehr viel von ihrem Werthe, wenn man bis zu ihren Quellen zurück gehet.

Der Mensch thut niemals mehr Böses, als wenn er nichts, oder doch nicht genug, zu thun hat.

Ein Mensch, der alles wissen will, kennt sich selbst nicht, und vergift eine der vortheilhaftesten und nothwendigsten Wissenschaften.

Es ist besser ein Amt zu haben, das unter unsre Kräfte erniedriget ist, als eins zu bekleiden, das sie übersteigt.

Die Fehler der Erziehung und der Geburt, werden nicht durch den Glanz erschlicher Ehrenstelle, sondern durch Verdienste, durch Wahrheit und Tugend, in den Augen der vernünftigen Welt unkenntlich und unmerklich gemacht.

Die Mode und der Wahn ertheilen der Welt Befehle; die eine für den Leib, die andre für die Seele.

Die Auferziehung der Kinder ist eine Aufgabe, die gemeinlich sehr unglücklich aufgelöst wird.